

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Betrifft: Satzung zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Schönberg

Die 1. Teilaufhebung der Sanierungssatzung für den Bereich August-Bebel-Straße wurde am 04.06.2015 beschlossen. Bei dieser Teilaufhebung handelt es sich um die Teilentlassung des restlichen Bereichs vom Sanierungsgebiet „Ortskern“. Damit wird das umfassende Sanierungsverfahren im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortskern“ für beendet erklärt.

Satzung der Stadt Schönberg zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Schönberg

Aufgrund des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom 09.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Teilaufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ der Stadt Schönberg

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönberg am 23.11.1994 beschlossene, vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 24.04.1996 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schönberg „Ortskern“, veröffentlicht und in Kraft getreten seit 6. Juli 1996 wird teilweise aufgehoben.

§ 2

Gebiet der Teilaufhebung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt umfasst den Bereich folgender Straßen: Am Kalten Damm, Fritz-Reuter-Straße, Am Markt, An der Kirche, Hinterstraße, Marienstraße und ist im beigefügten Lageplan weiß unterlegt mit einer grünen Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, 18.01.2022

gez. Stephan Korn
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) der KV für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Lageplan:

